

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 6. Juli 2006

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 15.04.2011  
Geschäftszeichen: III 39-1.6.6-41/11

Zulassungsnummer:  
**Z-6.6-1147**

Geltungsdauer  
vom: **15. April 2011**  
bis: **15. April 2016**

Antragsteller:  
**Stöbich Brandschutz GmbH**  
Pracherstieg 6  
38644 Goslar

**Teckentrup GmbH & Co. KG**  
Industriestraße 50  
33415 Verl-Sürenheide

Zulassungsgegenstand:  
Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge bahngeliebener Förderanlagen



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.6-1147 vom 6. Juli 2006.  
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Bescheid über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.6-1147

Seite 3 von 3 | 15. April 2011

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 2.3.1 erhält folgende Fassung:

### "2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Produktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben."

Maja Bolze  
Referatsleiterin



# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. Juli 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-269  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 32-1.6.6-118/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.6-1147

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH & Co. KG  
Pracherstieg 6  
38644 Goslar

tekla-Technik  
Tor + Tür GmbH & Co. KG  
Industriestraße 50  
33415 Verl-Sürenheide

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH" im Zuge  
bahngebundener Förderanlagen

Geltungsdauer bis:

31. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und neun Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.6-1147 vom 9. März 2001.  
Der Gegenstand ist erstmals am 2. August 1984 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses "Universal EH" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)<sup>1</sup> im Zuge bahngebundener Förderanlagen (Elektrohängebahnen), im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Flügelblättern, Rahmen, Dichtmanschette im Mittelstoßbereich des Feuerschutzabschlusses sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wandöffnungen bahngebundener Förderanlagen verwendet werden.

Die Förderbahn (Elektrohängebahn) muss im Schließbereich der Flügelblätter unterbrochen (thermische Trennung, siehe Anlage 7) sein.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße bzw. Baurichtmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe).

- lichte Durchgangsmaße:
  - kleinste Abmessungen: 1416 mm x 1658 mm
  - größte Abmessungen: 2416 mm x 2958 mm
- Baurichtmaße:
  - kleinste Abmessungen: 1500 mm x 1700 mm
  - größte Abmessungen: 2500 mm x 3000 mm

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in nachfolgend aufgeführten feuerbeständigen Wänden eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup>, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  240 mm, oder
- Wände aus Beton oder Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>3</sup>, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke  $\geq$  140 mm.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss muss als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) verwendet werden.

1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.

|   |                    |   |
|---|--------------------|---|
| 1 | DIN 4102-5:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse in Fahrchac    |
| 2 | DIN 1053-1         | Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)           |
| 3 | DIN 1045-1         | Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe) |



- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 9 und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

#### 2.1.2 Flügelblätter und Rahmen

Die Flügelblätter bestehen im Wesentlichen aus Stahlblech und den Einlagen (prinzipielle Darstellung siehe Anlagen 2 und 3). Der Rahmen zur Aufnahme der Flügelblätter besteht aus mehrfach abgekanteten Stahlprofilen (prinzipielle Darstellung siehe Anlagen 2 bis 4). In den Rahmen (dreiseitig umlaufend) sowie im Mittelstoßbereich der Flügelblätter sind Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffs<sup>4</sup> anzuordnen (siehe Anlagen 2 und 3).

#### 2.1.3 Dichtmanschette im Mittelstoßbereich

Zur Abdichtung des Feuerschutzabschlusses im Förderbahnbereich ist an den Flügelblättern im Mittelstoßbereich eine entsprechende Dichtmanschette auszuführen. Dazu sind die Flügelblätter im Mittelstoßbereich jeweils mit einer Aussparung für die Förderbahn zu versehen. In diese Aussparungen muss jeweils ein Teil der zweiteiligen Dichtmanschette eingesetzt sein. Jedes Manschettenteil muss aus einem Rahmen aus 3 mm dickem, abgekanteten Stahlblech bestehen. Der Rahmen muss mit einem Block aus einem dämmschichtbildenden Baustoffs<sup>4</sup> und mit einer entsprechender Anzahl Lagen Ausgleichsstreifen aus Kalzium-Silikat-Platten (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>5</sup> so ausgefüllt sein, dass die verbleibende Fuge zur Förderbahn auf der Bandseite höchstens 5 mm beträgt (prinzipielle Darstellung siehe Anlagen 5 und 7). Auf der Bandgegenseite muss die Fuge so erweitert sein, dass die Schließfunktion der Flügelblätter gewährleistet ist. Der Rahmen muss durch ein 2 mm dickes, abgekantetes Stahlblech so mit den Flügelblättern verbunden sein, dass beidseitig eine prismatische Luftkammer gebildet wird (siehe Anlage 5 bis 7). Dieses Blech muss auf der Innenseite mit 6 mm dicken Kalzium-Silikat-Platten (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>5</sup> bekleidet sein (siehe Anlagen 5 bis 7).

#### 2.1.4 Förderbahn

Die Förderbahn wird durch Aluminium- bzw. Stahlprofile mit zugehörigen Stromschienen gebildet (prinzipielle Darstellung siehe Anlage 8). Im Bereich der Schienenmanschette ist die Förderschiene beidseitig mit mehreren Lagen eines dämmschichtbildenden Baustoffs<sup>4</sup> zu bekleiden (siehe Anlage 6).

#### 2.1.5 Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" verwendet werden.

#### 2.1.6 Ausführung der Feststallanlage

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

<sup>4</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>5</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



### 2.1.7 Steuerung von Feuerschutzabschluss und Förderanlage im Sicherheitsbereich der Wandöffnung

Zur Sicherstellung der Schließfunktion des Feuerschutzabschlusses muss die Förderanlage in einem Sicherheitsbereich so gesteuert werden, dass das Fördergut erst dann in den Funktionsbereich gelangen kann, wenn das vorhergehende Fördergut den Durchfahrtssicherungsbereich verlassen hat.

Hat Fördergut den Funktionsbereich des Feuerschutzabschlusses erreicht, ist sicherzustellen, dass das sich eventuell im Sicherheitsbereich befindende Fördergut diesen verlässt.

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststellanlage Fördergut im Funktionsbereich, muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis das im Funktionsbereich befindliche Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf ggf. nur noch zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Stahlteile kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feibleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10142<sup>6</sup> verwendet werden.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.6-1147
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

<sup>6</sup> DIN EN 10142

Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)



- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehörteilen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindesten die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen
- Bei großen Fertigungsserien eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Feuerschutzabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß Anlagen 1,3 und 4 und gemäß Einbauanleitung ausgeführt werden.

### 4.2 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 9). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



#### 4.3 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage durch einen Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, oder einer anderen dafür benannten Prüfstelle zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Das Zusammenwirken aller Teile ist anhand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Feststellanlage in Verbindung mit den Abschnitten 2.1.7 und 2.1.8 nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrundeliegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen; sie ist vom Hersteller zu veranlassen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll, das an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten ist, anzufertigen.

### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

#### 5.2 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden. Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten

#### 5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

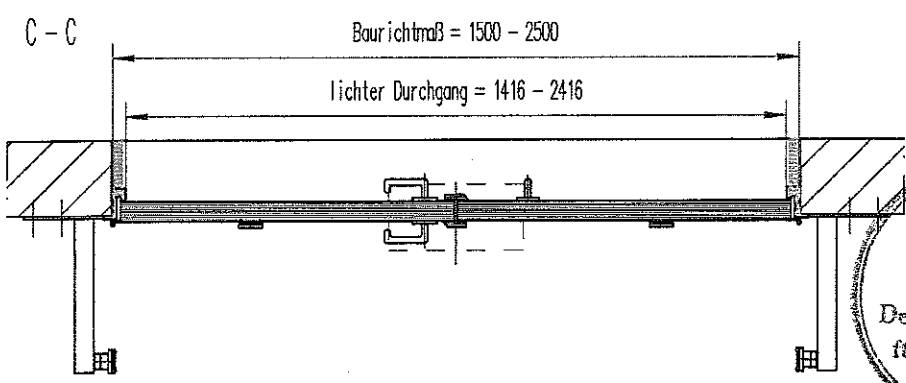
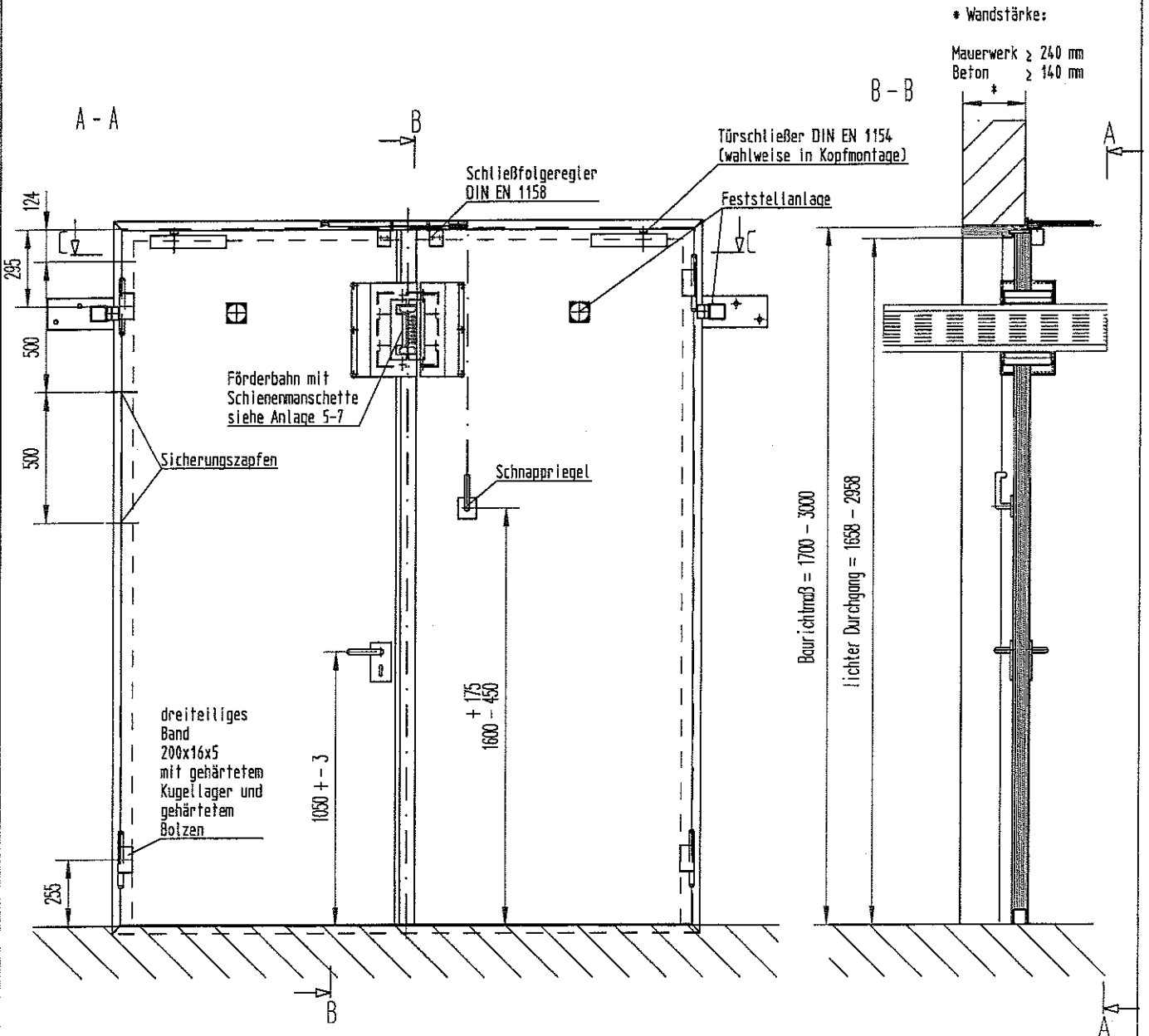
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, jährlich eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Bolze





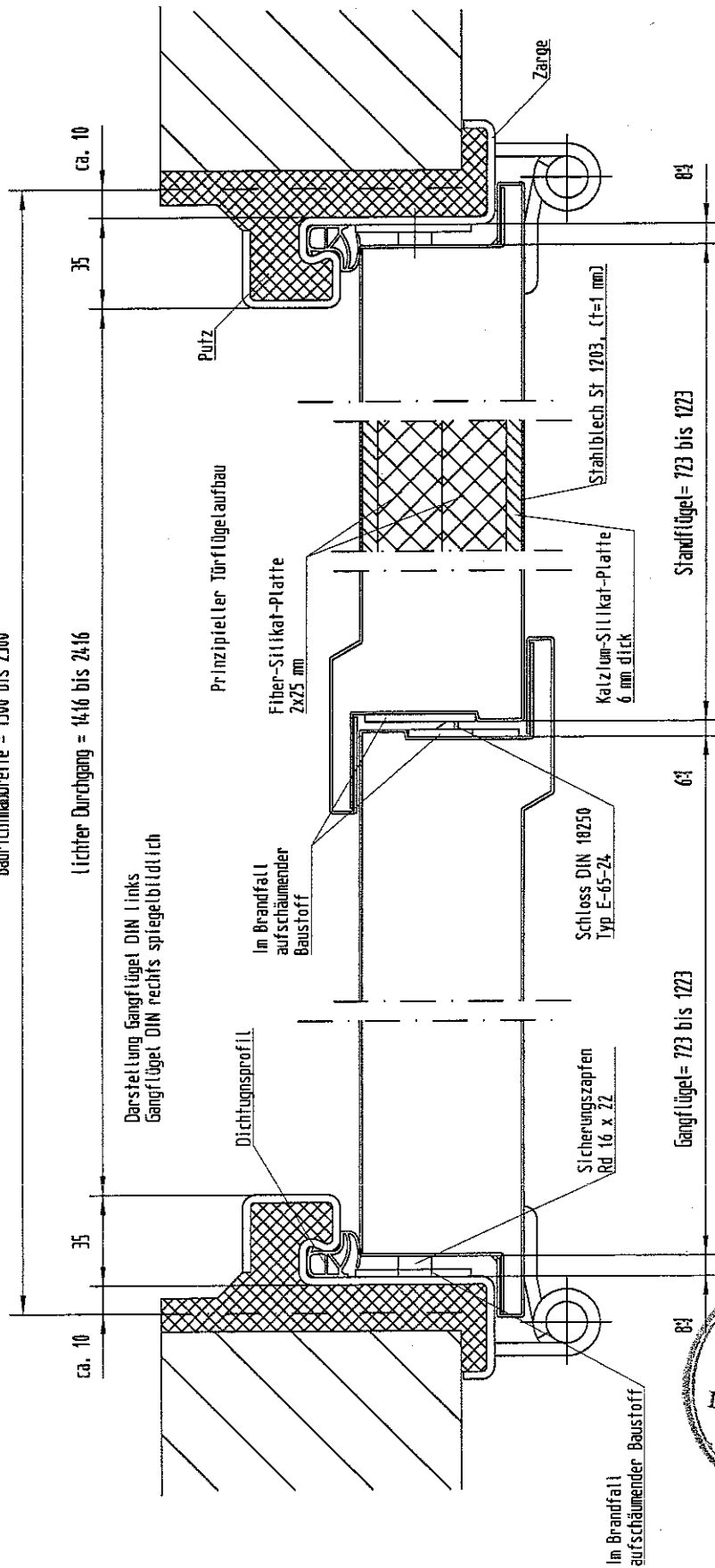
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH"  
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
 - Ansicht, Schnitte -

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.6-1147  
 vom 6. Juli 2006

Baurichtmaßbreite = 1500 bis 2500

Lichter Durchgang = 1416 bis 2416



Darstellung Gangflügel DIN links  
Gangflügel DIN rechts spiegelbildlich

Prinzipieller Türflügel Aufbau

Fiberglas-Silikat-Platte  
2x25 mm

Im Brandfall  
aufschäumender  
Baustoff

Dichtungsprofil II

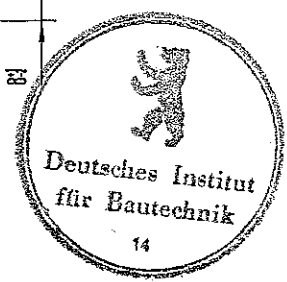
Schloss DIN 18250  
Typ E-65-24

Sicherungszapfen  
Rd 16 x 22

Im Brandfall  
aufschäumender Baustoff

Standflügel= 723 bis 1223

Gangflügel= 723 bis 1223



Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
- waagerechter Schnitt C-C -

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.6-1147  
vom 6. Juli 2006

Stahldübel M10  
nach allgemeiner bauaufsichtlicher  
Zulassung

Zargenecken  
wahlweise geschweißt oder geschraubt

Dichtungsprofil

Im Brandfall aufschäumender Baustoff

ca. 10

U-40 DIN 1026

88

35

Putz

Kalzium-Silikat-Platte  
6 mm dick

Fiber-Silikat-Platte  
2x25 mm

Stahlblech St 1203,  
(t=1 mm)

Baurichtmaße= 1700-3000

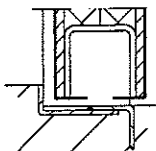
Lichter Durchgang = 1658 bis 2958

Türkstenhöhe= 1675 bis 2975

U 50x50x4

88

Unterer Anschlag



OKFF

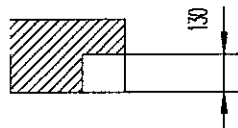
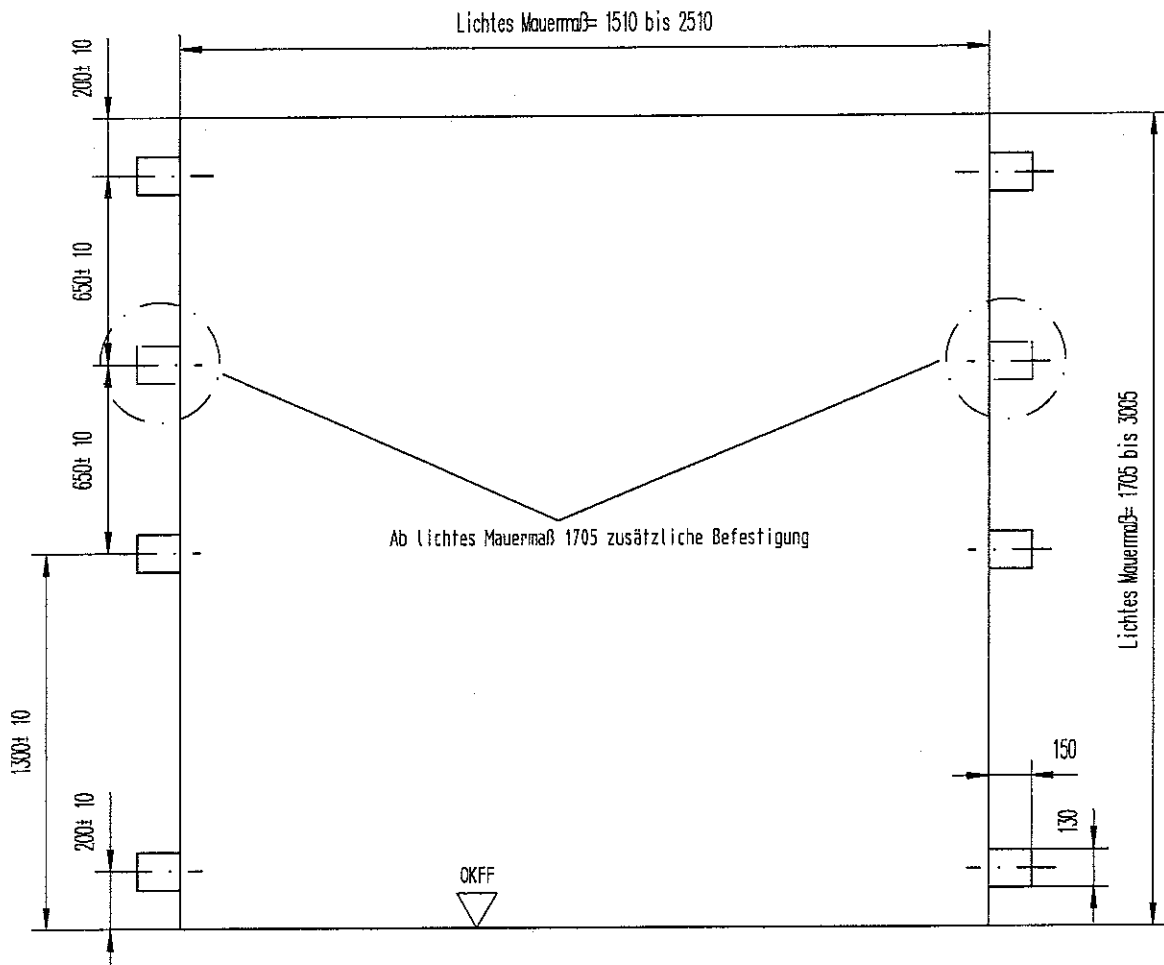
ohne unteren Anschlag



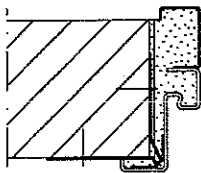
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH"  
im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen  
- senkrechter Schnitt B-B -

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.6-1147  
vom 6. Juli 2006

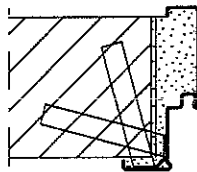


Eckzarge mit Gegenzarge



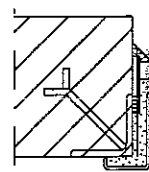
Dübelmontage  
 Betonwände  $\geq 140$  mm  
 Mauerwerkwände  $\geq 240$  mm

Umfassungszarge



MauerankerMontage nach DIN 18093  
 Betonwände  $\geq 140$  mm  
 Mauerwerkwände  $\geq 240$  mm

Eckzarge



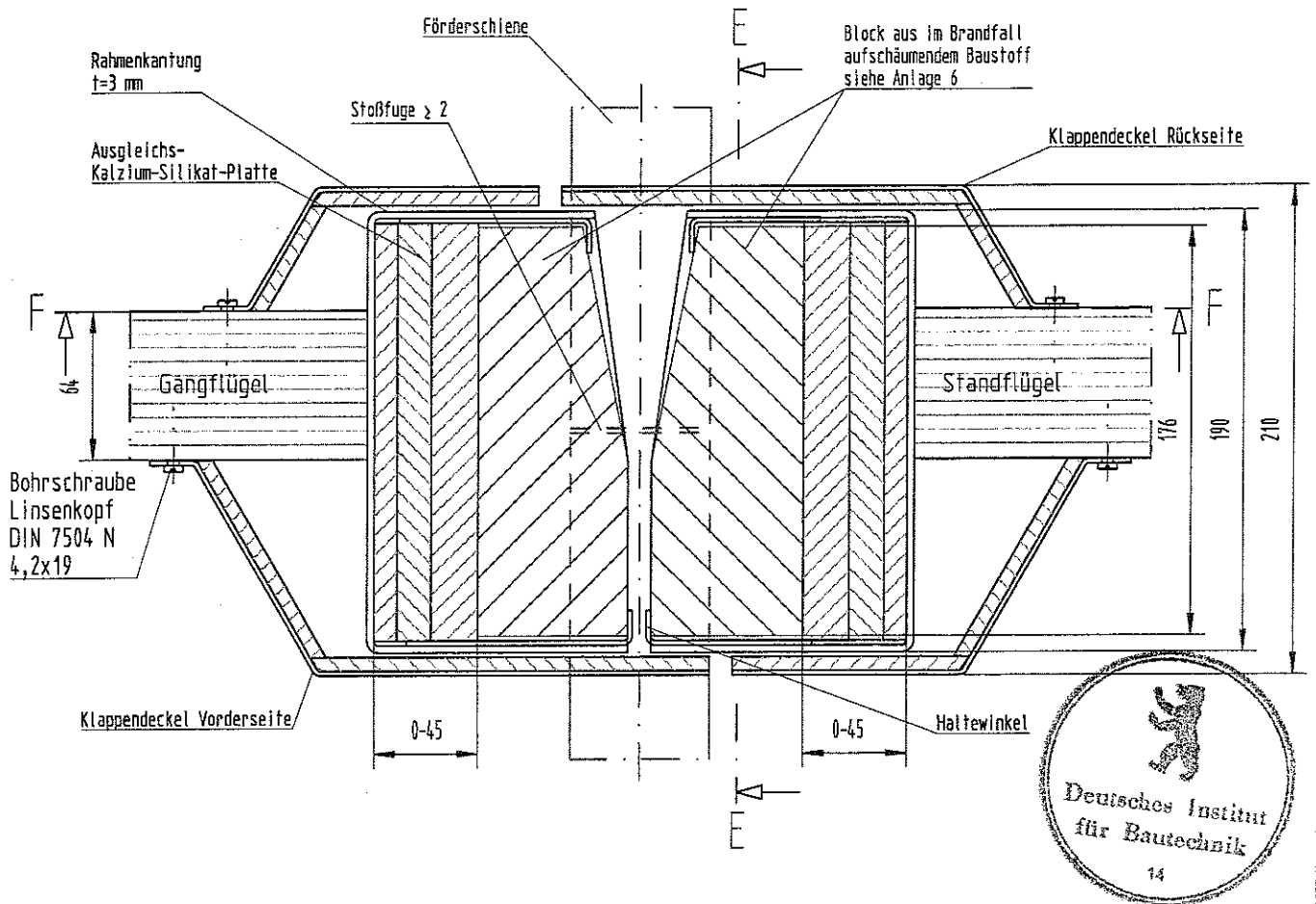
Anschweißmontage  
 Betonwände  $\geq 140$  mm  
 Mauerwerkwände  $\geq 240$  mm



Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH"  
 im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen  
 - Ankerplan; Zargen mit Anker -

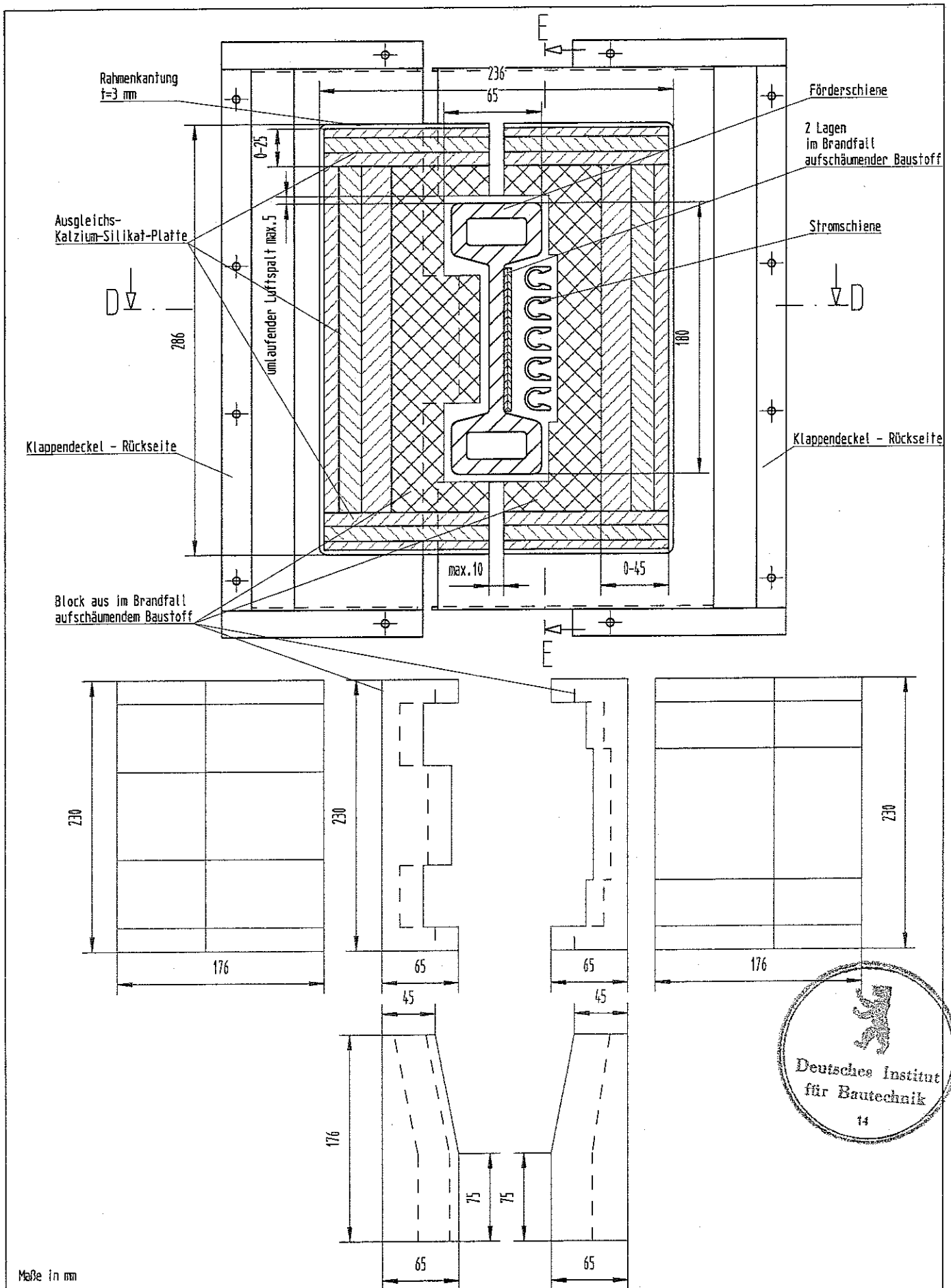
Anlage 4  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.6-1147  
 vom 6. Juli 2006



Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
- Querschnitt D-D (für alle Schientypen gemäß Anlage 8) -

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.6-1147  
vom 6. Juli 2006

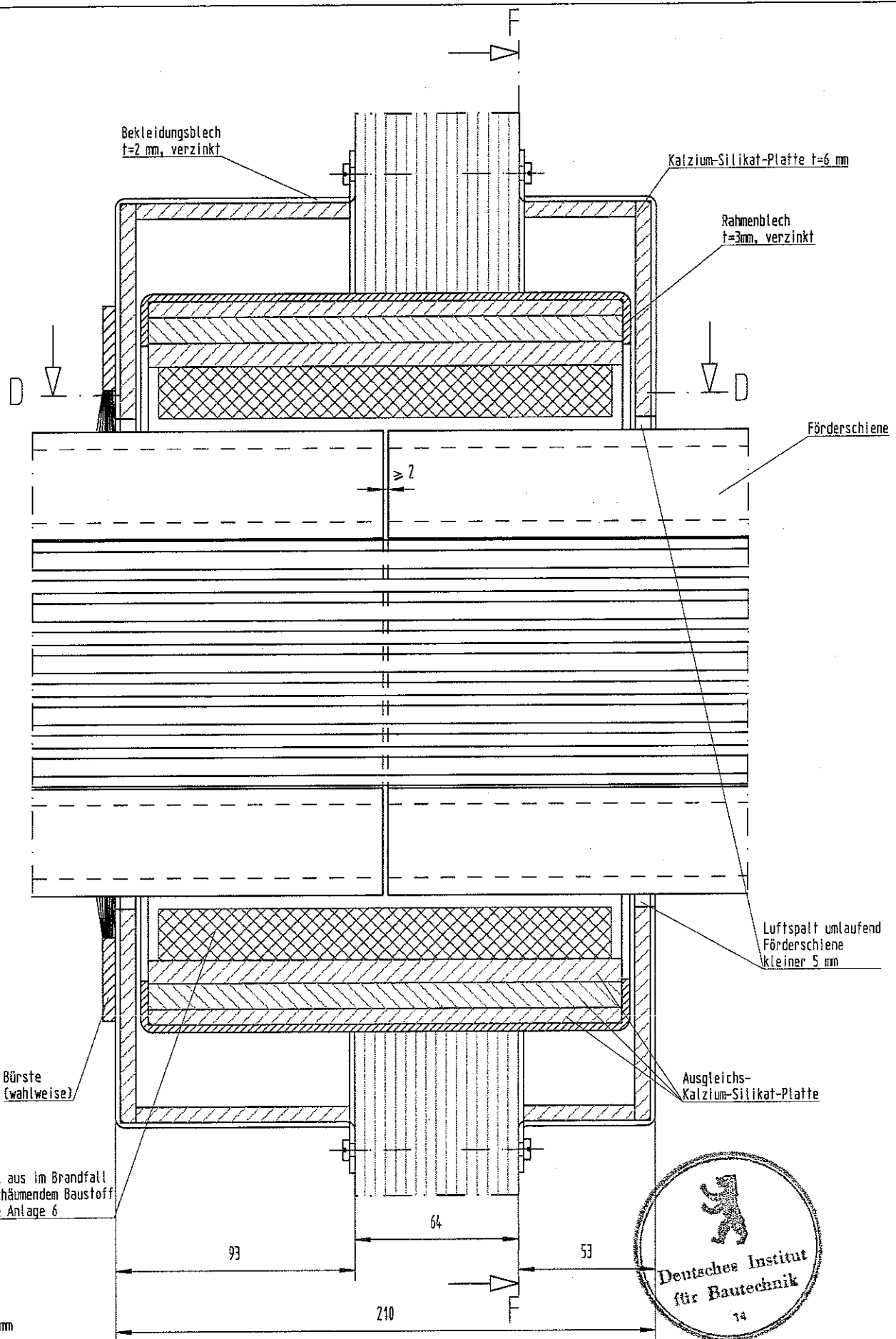


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH"  
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
 - Höhenschnitt F-F (Typ 1) -

Anlage 6  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.6-1147  
 vom 6. Juli 2006





Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH"  
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
 -Längsschnitt E-E (für alle Schientypen) -

Anlage 7  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.6-1147  
 vom 6. Juli 2006



|       |  |           |
|-------|--|-----------|
| Typ 6 |  | Aluminium |
| Typ 5 |  | Stahl     |
| Typ 4 |  | Aluminium |
| Typ 3 |  | Aluminium |
| Typ 2 |  | Aluminium |
| Typ 1 |  | Aluminium |



Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal EH"  
im Zuge von bahngelundenen Förderanlagen  
- Förderschiententypen -

Anlage 8  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.6-1147  
vom 6. Juli 2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

- Bauvorhaben:.....  
.....  
.....  
.....  
.....

- Datum des Einbaus  
des Feuerschutzabschluss/der Feuerschutzabschlüsse: .....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-1147 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 90 "UNIVERSAL-EH"  
im Zuge bahngelieferter Förderanlagen  
- Übereinstimmungsbestätigung -



Anlage 9  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.6-1147  
vom 6. Juli 2006